

Qualitätsverbesserung

Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis nach MaComp ab 2013

Jürgen App über das neue Verzeichnis zur Qualitätsverbesserung

In 2012 hat die BaFin die MaComp um ein weiteres Modul erweitert: Zukünftig ist im Zusammenhang mit Zuwendungen ein Zuwendungs- und ein Verwendungsverzeichnis zu führen. Das Verzeichnis ist erstmalig in 2014 für das Geschäftsjahr 2013 zu erstellen. Das Verzeichnis kann in schriftlicher oder elektronischer Form geführt werden und ist generell jährlich und unverzüglich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu erstellen. Als unverzüglich wird in diesem Zusammenhang eine Erstellung des Verzeichnisses innerhalb der Erstellungsfrist für den Jahresabschluss angesehen.

Hintergrund ist, dass in Bezug auf Zuwendungen eine Qualitätsverbesserung der Dienstleistung durch das Institut dargelegt werden muss. Ist eine Qualitätsverbesserung nicht gegeben, so besteht ein Verbot der Annahme von Zuwendungen. Die Darlegung der Qualitätsverbesserung soll durch die neu zu führenden Verzeichniskomponenten erreicht werden. Im Zuwendungsverzeichnis sind die erhaltenen Zuwendungen zu erfassen, im ergänzenden Verwendungsverzeichnis ist aufzulisten, für welche Qualitätsverbesserungsmaßnahmen die Zuwendungen eingesetzt wurden.

Zuwendung

Die neue Pflicht zur Führung der genannten Verzeichnisse zwingt zunächst einmal dazu, alle Sachverhalte vollständig zu identifizieren, die eine Zuwendung darstellen. Dabei ist insbesondere zu unterscheiden, dass es sowohl monetäre als auch nicht-monetäre Zuwendungen bzw. Sachzuwendungen geben kann. Zu letzteren zählen insbesondere (kostenlos oder vergünstigt):

1. Erbringung von Dienstleistungen
2. Sachprämien aus Vertriebswettbewerben
3. Schulungen
4. Schulungsmaterialien
5. Seminare
6. Teilnahme an Kundenmessen
7. Überlassen von Finanzanalysen
8. Überlassung von IT-Soft- oder -Hardware
9. Werbematerialien
10. Werbegeschenke



Bei den nicht-monetären Zuwendungen stellt sich zusätzlich die Frage, welcher Wert diesen beizumessen ist, d.h. es hat eine entsprechende Bewertung zu erfolgen.

Zuwendungen, die an Kunden ausgekehrt werden, müssen nicht aufgeführt werden.

Verwendungsverzeichnis

Alle monetären Zuwendungen sind in einem Verwendungsverzeichnis entweder betragsmäßig oder prozentual einem Qualitätsverbesserungsbereich zuzuordnen – die nicht-monetären Zuwendungen müssen hier nicht aufgeführt werden.

Die BaFin hat hierzu bereits folgende mögliche Gliederungspunkte aufgeführt, die von den Instituten ggf. erweitert werden können:

Infrastruktur

- Standortausstattung
- Bereitstellung von Kommunikationseinrichtungen

Personalressourcen

- Vergütung qualifizierter Mitarbeiter Anlageberatung/ Kundenbetreuung
- Vergütung qualifizierter Mitarbeiter in qualitätsverbessernden Funktionen
 - Rechtsabteilung
 - Compliance-Funktion
 - Interne Revision

Qualifizierung und Information der Mitarbeiter

- Qualifizierung durch Schulungen
- Bereitstellung von Fortbildungsunterlagen
- Produktinformationsveranstaltungen
- Zugriff auf Drittinformations- und -Verbreitungssysteme
- sonstige Bereitstellung von Informationsmaterialien

Information der Kunden

- Erstellung, Aktualisierung und Vorhaltung von Produktinformationsunterlagen
- Internetportale mit aktuellen Informationen
- Kundeninformationsveranstaltungen zu Markt- und Anlagethemen

Qualitätssicherungs- und -verbesserungsprozesse

- Prozesse zur Einführung neuer Produkte und Geschäftsaktivitäten
- Mitschnitt und Auswertung von Beratungsgesprächen
- Prüfungen/Anzeigen in Zusammenhang mit § 34d WpHG

Personalressourcen können in dem Umfang angesetzt werden, „in dem das Aufgabenspektrum der Mitarbeiter-tätigkeit darauf ausgerichtet ist, die Qualität der für den Kunden erbrachten Dienstleistungen im Sinne des § 31d WpHG zu sichern oder zu verbessern“.

Sofern eine genaue betragsmäßige Bezifferung der Maßnahmen der Qualitätsverbesserung nur mit erheblichem Aufwand möglich ist, können vom Unternehmen auch Schätzungen vorgenommen werden.

Behandlung von Zuwendungsüberschüssen

Fraglich ist, wie mit erhaltenen Zuwendungen zu verfahren ist, die nicht im Rahmen des Verwendungsverzeichnisses abgedeckt werden können.

In einer Entwurfsfassung zu den neuen Regelungen war zunächst vorgesehen, dass diese nicht anderweitig verwendet, d.h. nicht entnommen werden dürfen. In der endgültigen Regelung ist ein Verbot der Ausschüttung bzw. Entnahme von Zuwendungsüberschüssen jedoch nicht mehr enthalten.

Allerdings ist zu beachten, dass Zuwendungen, soweit sie im Geschäftsjahr des Zuflusses nicht für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung verwendet wurden, in dem Verwendungsverzeichnis als solche auszuweisen sind. Zuwendungen können dann – gemäß Regelung der MaComp – auch im Folgejahr für Maßnahmen der Qualitätsverbesserung verwendet werden.

Gleichwohl erscheint derzeit nicht abschließend geklärt, was die Konsequenzen in Situationen mit „nachhaltigen Zuwendungsüberschüssen“ sind oder sein können.

Es sollte angestrebt werden, am Ende eines Geschäftsjahres im Zuwendungs- und Verwendungsverzeichnis keinen Überschuss auszuweisen. Ggf. sollten entsprechende Steuerungsmöglichkeiten von den Instituten bis zum Jahresende identifiziert und genutzt werden.